

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mardorf-Schneeren

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mardorf-Schneeren hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 einen 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 15.03.2014 beschlossen:

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Lediglich in der Zeit zwischen dem 1. November und dem 1. März eines jeden Jahres, in der kein Rasenschnitt erfolgt, dürfen Blumen auf dem Rasenfeld abgelegt werden. Diese müssen rechtzeitig zum 1. März entfernt werden.

Für das Niederlegen von Kränzen und Schnittblumen in Vasen, Blumen in Schalen, Töpfen (kein Glas) usw. ist der Platz an der Stele vorgesehen. Das Abräumen von verwelkten Blumen muss rechtzeitig erfolgen. Sie werden sonst von der Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen abgeräumt. Kunstblumen und ähnliche nicht verrottbare Materialien dürfen nicht verwendet werden.

§ 16 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Für jede Rasengrabstelle wird vom Friedhof am Gedenkstein der Gemeinschaftsanlage eine beschriftete Platte aus dunklem Granit in den Maßen 20 cm Länge und 12 cm Breite angebracht. Die Gebühren dafür sind gemäß Gebührenordnung zu entrichten.

§ 17 Abs. 2 wird folgt ergänzt:

Lediglich in der Zeit zwischen dem 1. November und dem 1. März eines jeden Jahres, in der kein Rasenschnitt erfolgt, dürfen Blumen auf dem Rasenfeld abgelegt werden. Diese müssen rechtzeitig zum 1. März entfernt werden.

Für das Niederlegen von Kränzen und Schnittblumen in Vasen, Blumen in Schalen, Töpfen (kein Glas) usw. ist der Platz an der Stele vorgesehen. Das Abräumen von verwelkten Blumen muss rechtzeitig erfolgen. Sie werden sonst von der Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen abgeräumt. Kunstblumen und ähnliche nicht verrottbare Materialien dürfen nicht verwendet werden.

§ 17 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Für jede Rasengrabstelle wird vom Friedhof am Gedenkstein der Gemeinschaftsanlage eine beschriftete Platte aus dunklem Granit in den Maßen 20 cm Länge und 12 cm Breite angebracht. Die Gebühren dafür sind gemäß Gebührenordnung zu entrichten.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mardorf, den



L.S.

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mardorf-Schneeren

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.



Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigter

(Ehrenberg)